

# Amtsblatt



# für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

TAT		4
- I	110	1

# Freitag, den 4. Februar

2011

## ... INHALT:

A	Bekanntmachungen des Landkreises Aurich	В	Bekanntmachungen der Gemeinden
	Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die		Bekanntmachung der 4. Änderung zum
	Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gerrit Bauer,		Bebauungsplan Nr. 13 der Inselgemeinde Juist 1
	Krummhörn		
		C	Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften
	Wahlbekanntmachung Landratswahl		Ev luth. Kirchengemeinde Berumerfehn

# A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

# Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Gerrit Bauer, Krummhörn

Herr Gerrit Bauer, Langer Weg 3, 26736 Krummhörn, hat die Plangenehmigung für die Verfüllung von Gräben in der Gemarkung Groothusen, Flur 3, Flurstücke 64 und 75 sowie für Grabenaufweitungen als Kompensationsmaßnahme auf den Flurstücken 75 und 89/69 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 25.01.2011

Landkreis Aurich

Der Landrat

### Wahlbekanntmachung

Gemäß § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz – NKWG - in der Fassung vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) in Verbindung mit § 45b Abs. 3 NKWG gebe ich folgendes bekannt:

#### I. Wahltag

Die Wahl der Landrätin / des Landrates für den Landkreis Aurich findet am Sonntag, dem 11. September 2011, statt.

#### II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Landrätin oder zum Landrat muss von mindestens 290 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45d Abs. 3 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- DIE LINKE. Niedersachsen (Die LINKE.)
- Freie Wähler Wählergemeinschaft im Landkreis Aurich (FW)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

#### III. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung - NKWO - in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.11.2010 (Nds. GVBl. S. 510) hingewiesen.

#### IV. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, dem 25. Juli 2011, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter für den Landkreis Aurich in Aurich - Kreishaus, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.082 - einzureichen (§ 45a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

#### V. Wahlanzeige

Die unter § 45a in Verbindung mit § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 90. Tage vor der Wahl (13. Juni 2011) beim Landeswahlleiter, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Aurich, den 28. Januar 2011

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Aurich

#### Theuerkauf

# B. Bekanntmachungen der Gemeinden

# Bekanntmachung der 4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 der Inselgemeinde Juist

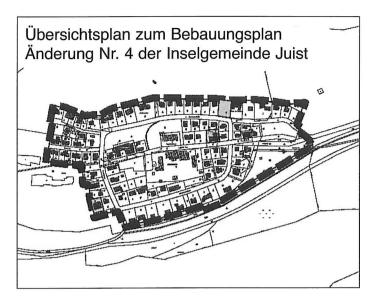
Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat die vom Rat der Inselgemeinde Juist am 19.10.10 in öffentlicher Sitzung beschlossene Bebauungsplanänderung mit Verfügung vom 18.01.11 Az.:502.4 RV-OL 1.25-21102-452013-Nr. 13 Änd. 4/41 aufgrund von § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Inselgemeinde Juist, Strandstraße 5, 26571 Juist während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist,



und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

# B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

## Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Berumerfehn hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 08.07.2010 eine Änderung der gültigen Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 29.09.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Pfarramt Berumerfehn, Dorfstraße 29, 26532 Berumerfehn
- b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66,26506 Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Kirchenvorstand

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Telefon (04941) 161015

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich Bezugspreis: Jährlich 51,− € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten. Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.